

Anlage 6

AKTENNOTIZ

TU München

Abfallentsorgung – Vermeidung von Sonderabfällen ohne Kennzeichnung

Charakteristisch für einen Hochschulbetrieb ist die Tatsache, dass die Mehrzahl der „Beschäftigten“ nicht dauerhaft, sondern nur zeitlich befristet an der Hochschule tätig sind (u. a. Studenten, Diplomanden, Doktoranden). Dies führt dazu, dass in Instituten, in denen aufgrund der Lehr- oder Forschungsaufträge mit Gefahrstoffen umgegangen werden muss, permanent Gefahrstoffe als Sonderabfall anfallen, sobald die einzelnen Praktikums- und Forschungsarbeiten abgeschlossen sind. Falls der jeweilige „Abfallerzeuger“ nicht direkt nach Beendigung seiner Arbeit den dabei entstandenen Sonderabfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt, kommen auf das jeweilige Institut Probleme zu, die besonders kritisch einzustufen sind, wenn der Sonderabfall nicht genau gekennzeichnet ist (Inhaltsstoff, Datum, Name des „Abfallerzeugers“):

1. Niemand fühlt sich für den entstandenen Sonderabfall verantwortlich; der Sonderabfall wird an einem Ort, wo er nicht stört, „zwischengelagert“ und gerät in Vergessenheit.
2. Derartige Sonderabfälle stellen für Personen und die Umwelt eine permanente Gefährdung dar (z. B. Behälter geht kaputt und Gefahrstoff tritt unkontrolliert aus). Es ist die Pflicht des jeweiligen Institutes, Maßnahmen zur Einschränkung dieser Gefährdung zu unternehmen.
3. Der Sonderabfall muss irgendwann kostenintensiv gesammelt, analysiert und ordnungsgemäß entsorgt werden; dies trifft besonders für Gefahrstoffe zu, die sich anhand einer nicht ausreichenden Kennzeichnung nicht identifizieren lassen.
4. Das Personal, das die unter Ziffer 3. beschriebenen Tätigkeiten durchführt, setzt sich einer undefinierbaren Gefahr aus.
5. Chemikalien, die unzureichend gekennzeichnet sind oder deren Alter nicht bekannt ist, können innerhalb der Hochschulen nicht wieder- bzw. weiterverwendet werden („Chemikalienbörse“).

Es wird vorgeschlagen, die beschriebene Problematik durch folgende organisatorische Maßnahmen anzugehen, besonders in den Instituten, in denen die Beschäftigten permanent mit den verschiedensten Gefahrstoffen zu tun haben (z. B. Wasserchemie, Chemie, Physik):

1. **Studentenpraktika:** Die teilnehmenden Studenten sind vor Eintritt in das Praktikum im Umgang mit Gefahrstoffen und der damit zusammenhängenden Problematik der Abfallentsorgung zu unterweisen (Dokumentation !). Vor Abschluss des Praktikums hat jeder Student die noch vorhandenen Chemikalien bzw. die angefallenen Sonderabfälle ordnungsgemäß gegen Unterschrift des Praktikumleiters abzugeben, ansonsten

wird die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht bestätigt. Der Praktikumsleiter ist für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung zuständig; er soll daneben die Studenten im verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen unterstützen, so dass diese Maßnahme auch als zusätzlicher Lerninhalt verstanden werden kann.

2. **Diplomarbeiten, Doktorarbeiten und andere wissenschaftliche Arbeiten:** Die jeweilige Arbeit ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die noch vorhandenen Chemikalien bzw. die angefallenen Sonderabfälle nachweislich ordnungsgemäß gekennzeichnet aus dem Labor entfernt und zur jeweiligen Abfallsammelstelle gebracht worden sind. Dies erfolgt anhand eines Laufzettels, den die für Abfallentsorgung zuständige Person im jeweiligen Institut abzeichnen muss.

Fazit:

Die beschriebene Problematik der „undefinierten Sammlung von Sonderabfällen“ ist nachweislich existent; sie wird jedoch in der Regel stillschweigend hingenommen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und aus wirtschaftlichen Gründen ist die Behebung dieses Problems von Bedeutung. Die vorgeschlagenen organisatorischen Maßnahmen sollten deshalb allgemein gültig von oberster Stelle eingeführt werden, um die Wichtigkeit zu unterstreichen.

Gleichzeitig kann der verantwortungsvolle Umgang mit Gefahrstoffen, der in der Industrie eine wichtige Rolle spielt, den Studenten vermittelt werden.

Garching, 30.05.2003

Referat 54